

# **Satzung**

## **zum Schutze der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Riedstadt**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.1980 (GVBl. I S. 219), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.08.1981 folgende Satzung zum Schutze der öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

### **§ 1**

Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle gemeindeeigenen Grundstücke, auf denen Spielgeräte aufgestellt sind und die Bolzplätze.

### **§ 2**

Spielplätze dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.

### **§ 3**

Die Benutzung der Spielplätze kann auf bestimmte Altersgruppen durch Beschilderung beschränkt werden.

### **§ 4**

Spielplätze dürfen zu folgenden Zeiten benutzt werden:

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Vom 01.04. bis 30.09. | von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr,  |
| vom 01.10. bis 31.03. | von 8.30 Uhr bis 19.00 Uhr,<br>längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit. |

### **§ 5**

Für mutwillige Beschädigungen und Zerstörungen der Spielgeräte sowie der Anpflanzungen auf den Spielplätzen haften die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

### **§ 6**

Ballspiele sind nur auf den hierfür besonders ausgewiesenen Spielflächen erlaubt.

### **§ 7**

Fahrräder und Kraftfahrzeuge dürfen auf Spielplätzen nicht benutzt werden.

## § 8

Haustiere - insbesondere Hunde- dürfen auf Spielplätze nicht mitgenommen werden. Tierhalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere nicht auf Spielplätzen herumstreunen.

## § 9

Jede Verunreinigung der Spielplätze ist untersagt. Abfälle sind in den aufgestellten Abfallkörben zu beseitigen.

## § 10<sup>1</sup>

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer höheren Geldbuße oder Strafe bedroht ist.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Riedstadt.

## § 11

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Riedstadt, den 22.08.1981

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE RIEDSTADT

gez. Hoffmann  
Bürgermeister

---

geänderte Fassung vom 29. November 2001

---

<sup>1</sup> §10 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.11.2001